



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG), vertreten durch die Gesellschaft für interdisziplinäres Verfahrensmanagement mbH & Co. KG (G.i.V.), plant im Bahnhof Dettingen-Gsaidt, Landkreis Reutlingen, die Herstellung einer Schutzweiche mit Stützmauer sowie die Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes für die Unterbringung technischer Funktionen sowie Arbeitsplätze als Planänderung zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.12.2016 zur Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb im Modul 1, in den Planfeststellungsabschnitten 1 und 2, Bahnhof Metzingen und Ermstalbahn im Landkreis Reutlingen und hat hierfür am 17.08.2021 einen Antrag auf Planänderung gestellt.

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG, da es sich um eine Änderung eines Vorhabens handelt, für das auch bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Durch die Herstellung der Schutzweiche mit Stützmauer kommt es nur zu einer geringfügig größeren Flächeninanspruchnahme als bereits im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren planfestgestellt wurde (ca. 94 m²). Da die Kompensation dieses Eingriffs in das Schutzgut Boden nicht möglich ist, wird dieser durch eine Ökokonto-Maßnahme kompensiert. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind indes nicht zu erwarten.

Während der Herstellung kommt es kurzzeitig zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen, allerdings erfolgen diese im Rahmen der Gesamtbauausführung und schlagen daher nicht maßgeblich zusätzlich ins Gewicht.

Konflikte mit dem speziellen Artenschutz im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG werden durch die Planänderung nicht ausgelöst.

Zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie Wasser, Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

Durch das neue Betriebsgebäude sind zwar Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Wasser und Boden zu erwarten. Denn durch die baulichen Maßnahmen kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen, deren Inanspruchnahme bisher nicht vorgesehen war. Dabei kommt es zur Inanspruchnahme nicht nur von bereits versiegelten Flächen, sondern auch Gehölzflächen und zu kleinem Teil auch Ruderalflächen.

Um Eingriffe in Belange des speziellen Artenschutzes auszuschließen, werden geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen. Um den Funktionserhalt der Niststätten des Haussperlings zu gewährleisten und zur Vermeidung des Tötens bzw. Verletzens der Tiere sind Eingriffe in die Fassade des bestehenden Gebäudes nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Am Neubau werden neue Nistkästen angebracht bzw. bereits durch entsprechende bauliche Maßnahmen geeignete Nischenquartiere vorgesehen. Dadurch werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 sowie Ziffer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgeschlossen.

Durch das Änderungsvorhaben werden zwar negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden infolge der hinzutretenden Versiegelungen hervorgerufen. Diese werden jedoch ebenfalls durch eine Ersatzmaßnahme aus dem Ökokonto ausgeglichen und stellen aufgrund des verhältnismäßig geringen Eingriffsumfangs von ca. 114 m² keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dar.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie auf die Schutzgüter Klima und Luft bestehen nicht.

Insgesamt ruft das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor, sodass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 09.11.2021

Regierungspräsidium Tübingen

gez. Ebenhoch